



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Postfach 101040, 40001 Düsseldorf

Landtag Nordrhein - Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
Herrn Ausschussvorsitzenden
Bodo Champignon MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Die Vorsitzende der Geschäftsführung

Ihr Zeichen: I.1
Ihre Nachricht: 18.10.2004
Mein Zeichen: PG-SGB II
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Kocialkowski
Durchwahl: 0211 4306 501
Telefax: 0211 4306 377
E-Mail: Nordrhein-Westfalen@arbeitsagentur.de
Datum: 15. November 2004

Durchführung von öffentlichen Anhörungen unter Federführung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge im Landtag Nordrhein-Westfalen am 17. November 2004

Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) - Drucksache 13/5953

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Die Einführung des AG-SGB II NRW stellt einen weiteren bedeutenden Meilenstein bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und somit der sozialpolitischen Reform in der Bundesrepublik Deutschland dar.

Das gemeinsame Ziel der Überwindung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit Erwerbsfähiger durch eine effiziente und bürgernahe Leistungserbringung setzt dabei eine Verzahnung der Kompetenzen beider Leistungsträger voraus.

Mit der Einführung des § 44b SGB II hat der Gesetzgeber die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Erfahrungen der kommunalen Träger im Zusammenhang mit der Betreuung der künftigen Hilfebedürftigen, in der Erbringung flankierender Dienstleistungen, bei der Nutzung lokaler Netzwerke und dezentraler Strukturen zur Leistungserbringung sind dabei ebenso unverzichtbar wie die Kompetenzen der Agenturen für Arbeit im Bereich der Vermittlung und im Umgang mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten.

Dieser gesetzliche Leitgedanke schlägt sich in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nieder und findet meine ausdrückliche Zustimmung. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und der intensive Erfahrungsaustausch mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in NRW sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben.

- 2 -

Dienstgebäude
Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf

Telefon
0211 4306 0
Telefax
0211 4306 377
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion NRW
BBk Düsseldorf
BLZ 30000000
Kto.Nr. 30001603
BIC: MARKDEF1300
IBAN:
DE9530000000030001603

Öffnungszeiten
Mo - Do:
7:30 - 16:00
Fr:
7:30 - 13:30

Sie erreichen uns
mit den U-Bahn-Linien 78/79
Haltestelle
Golzheimer Platz

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs (G-E) nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 1 G-E – Bestimmung des Rechtscharakters der Aufgaben der kommunalen Träger

Gegen die beabsichtigte Bestimmung der Aufgaben der kommunalen Träger als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bestehen Bedenken. Die Zielsetzung des SGB II, insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben der Leistungsträger des SGB II in Form von Arbeitsgemeinschaften (§ 44b SGB II), steht m.E. einer Bewertung der Aufgaben als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft entgegen.

Mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft als neu konstituierte Behörde im Sinne des § 1 Abs.2 SGB X entfällt eine eigenverantwortliche Administration des kommunalen Trägers als Grundvoraussetzung für eine individuelle kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.

Nicht nur ausweislich des § 55 SGB II (Wirkungsforschung) besteht vielmehr ein überörtliches öffentliches Interesse daran, die Regelungen des SGB II einer vergleichbaren Auslegung und gleichen Handhabung zu unterziehen.

Ebenso spricht die in § 44 b Abs.3 Satz 3 SGB II geregelte Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften durch die zuständigen obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegen eine wesenseigene kommunale Aufgabe.

Aus diesem Grunde wird diesseits befürwortet, die Aufgaben der kommunalen Träger im so verstandenen übertragenen Wirkungsbereich als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung festzulegen.

Zu § 2 G-E – Klarstellung der Aufgabenzuordnung

Gegen die dort getroffene Zuständigkeitsregelung nebst Delegationsmöglichkeit bestehen keine Bedenken.

Zu §§ 3, 5 G-E – Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden im Rahmen kommunaler Aufgaben

Die so ausgestaltete Delegationsbefugnis, welche insbesondere dem Bedürfnis der Kreise - als Teil der Arbeitsgemeinschaft - Rechnung trägt, die nicht über eigenes Personal zur Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II verfügen, wird ausdrücklich begrüßt. Insofern wird das wesentliche gesetzgeberische Ziel der Errichtung von Arbeitsgemeinschaften um die vom Gesetzgeber vorgesehenen Delegationsermächtigung sinnvoll ergänzt. Diese Ausgestaltung ist auch folgerichtig, da die Kreise - auch als Teil der ARGE - weiterhin Leistungsträger bzgl. der kommunalen Aufgaben bleiben.

Die zeitliche Befristung der Delegationsmöglichkeit gem. § 5 - außerhalb von Arbeitsgemeinschaften - bis 30.06.2005 forciert den gesetzgeberischen Willen zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften als Regelfall und findet ausdrücklich meine Zustimmung. Dieser Punkt steht in Einklang mit der diesseitigen Auffassung, wonach - zur Flankierung des gesetzgeberischen Auftrags - die Errichtung von funktionsfähigen Arbeitsgemeinschaften bis spätestens zum 01.07.2005 initiiert sein sollte.

Offen bleibt weiterhin die Möglichkeit der Einbeziehung kreisangehöriger Kommunen bzgl. der Wahrnehmung von Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit. Aufgrund der Beschränkung der gesetzlichen Ermächtigungsregelung des § 6 Abs.2 SGB II auf kommunale Aufgaben, erscheint eine Regelung innerhalb des Landesausführungsgesetzes nicht tragfähig.

Insofern wird ein zwischen allen Beteiligten einheitlich abgestimmtes Verfahren, z.B. auf Grundlage des § 6 Abs.1 letzter Satz SGB II (Beauftragung als Dritte) erforderlich.

Annex: Eröffnung der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts

Die niedersächsische Landesregierung hat sich dafür entschieden, einen im dortigen Landesrecht bereits eingeführten rechtlichen Rahmen, nämlich den einer Anstalt des öffentlichen Rechts, den Trägern nach dem SGB II als zusätzliche Möglichkeit für die ARGE-Konstruktion zur Verfügung zu stellen.

Bestrebungen, eine ähnliche Maßgabe, wenn auch als alternative Möglichkeit einer Rechtsform für Arbeitsgemeinschaften in NRW vorzusehen, werden von mir nicht unterstützt. Eine solche Implementierung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in Anlehnung an § 114a GO NW verlässt die vom Gesetzgeber ausdrücklich offen gelassene Frage der Rechtsform und bedeutet im Ergebnis die Aufgabe des Prinzips der Augenhöhe durch Eingliederung einer Bundesbehörde in eine quasi-kommunale Einrichtung. Auch eine nur entsprechend vorgesehene Anwendung des § 114a GO NW stößt auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Bundesagentur für Arbeit ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 367 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 87 Abs. 2 GG. Eine hinreichende Einflussnahme des Bundes muss daher sichergestellt sein; dies wird jedoch durch das beabsichtigte Konstrukt in Frage gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Unterschrift
Christiane Schönefeld